

Luzern, 5. März 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 71**

Nummer: A 71
Protokoll-Nr.: 216
Eröffnet: 23.10.2023 / Finanzdepartement

Anfrage Ineichen Benno und Mit. über die Veräusserung der kantonalen Wasserversorgungen im Eigentum des Kantons Luzern

Zu Frage 1: Welche kantonalen Versorgungs werden den Gemeinden zur Übernahme angeboten oder sollen abgetreten werden?

Die Dienststelle Immobilien ist ermächtigt, im Namen des Kantons über folgende Wasserversorgungen mit Gemeinden und kommunalen oder regionalen öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträgern Verkaufs- beziehungsweise Übertragungsverhandlungen zu führen:

- Wasserversorgung Kloster Werthenstein, Gemeinde Werthenstein
- Wasserversorgung Schloss Heidegg, Gemeinde Hitzkirch
- Wasserversorgung Sennweid, Gemeinde Hohenrain
- Wasserversorgung St. Urban, Gemeinde Pfaffnau

Zu Frage 2: Wie ist die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur geregelt? Insbesondere die Verantwortlichkeiten?

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist verantwortlich für Planung, Bau, Betrieb und Werterhaltung von Kantonsstrassen und sorgt für Verbesserungen der Infrastrukturen für den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr. Zudem gehört der Schutz vor Hochwassergefahren zum Grundauftrag. Der Betrieb von Wasserversorgungen fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur.

Die Dienststelle Immobilien vertritt den Kanton Luzern als Eigentümerversorgerin bei den vier Wasserversorgungen, die sich aus historischen Gründen im Eigentum des Kantons befinden. In dieser Funktion steht sie in engem Kontakt mit den Gemeinden und liefert Kennzahlen. Gestützt auf die lebensmittelrechtlichen Pflichten, welche für die Betreiber von Trinkwasseranlagen gelten, informieren sie regelmässig über die Trinkwasserqualität. Gemäss Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003 (SRL Nr. [770](#)) stellen die Gemeinden die Wasserversorgung für ihr Gebiet sicher (§ 5 Abs. 2a) und haben die Gemeinden eine Aufsichtspflicht gegenüber den Wasserversorgungen (§ 40 Abs. 4). Zudem erlässt

unser Rat ein Reglement über die Wasserversorgung, wenn der Kanton diese betreibt (§ 53 Abs. 3).

Zu Frage 3: Werden die einzelnen kantonalen Versorgungen in einem gemeinsamen Anlageninventar bilanziert, oder ist jede einzeln bewertet?

Jede Wasserversorgung wird separat mit einzelnen Buchwerten in der Buchhaltung geführt.

Zu Frage 4: Sind Rückstellungen zur Werterhaltung der Anlagen und der Leitungsnetze ausgewiesen?

Aus den Bilanzierungsgrundsätzen des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. [600](#)) ergibt sich, dass keine Rückstellungen im Sinn einer Vorfinanzierung ausgewiesen werden dürfen (§ 45 FLG). Die Investitionen in die Wasserversorgungen werden über das Globalbudget Hochbau der Dienststelle Immobilien finanziert.

Zu Frage 5: Sind Investitionspläne, Unterhaltsplanungen und andere weitsichtige Planungshilfsmittel wie eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) zu den einzelnen Versorgungen erarbeitet und hinterlegt?

Zu allen Wasserversorgungen liegen mehrjährige Investitions- und Unterhaltspläne vor, die in Zusammenarbeit mit Fachplanungsbüros erarbeitet wurden. Alle vier Standortgemeinden führen eine GWP-Planung durch, in denen der Kanton ebenfalls involviert ist. Zudem liegen Konzepte für die Trinkwasserversorgung in Notlagen vor.

Zu Frage 6: Wird die Wasserversorgung Hohenrain zum Neuwert veräussert, oder auf welchen Zahlen basiert die Verhandlungsbasis?

Die Grundlage für die Übertragung der Wasserversorgungen ist der Sachwert (Zeitwert) der Anlagen. Diese Werte werden durch ein erfahrendes Ingenieurbüro ermittelt.

Zu Frage 7: Verfolgt der Regierungsrat die Strategie, sich von allen örtlichen kantonalen Wasserversorgungen im Eigentum des Kantons zu trennen?

Ja. Mit Beschluss unseres Rates vom 5. September 2023 wurde die Dienststelle Immobilien ermächtigt, zu allen vier kantonalen Wasserversorgungen Verkaufs- beziehungsweise Übertragungsgespräche zu führen. Neben der rechtlichen Tatsache, dass die Wasserversorgung eine kommunale Aufgabe ist, sprechen auch Effizienzüberlegungen für eine Veräusserung beziehungsweise Übertragung der kantonalen Wasserversorgungen. So können die fachlichen, ressourcentechnischen und finanziellen Anforderungen am sichersten und effizientesten mit der koordinierten und übergeordneten Zusammenarbeit im Rahmen eines Verbundes erfüllt werden. Der entsprechende Trend zu kommunalen und regionalen Wasserverbunden führt für die eigenständigen kantonalen Wasserversorgungen zu einer rechtlich und politisch

komplexen Zusammenarbeit, welche die Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Wasserversorgung inskünftig mindestens stark erschweren, teilweise sogar verunmöglichen würde.